

Anhang I – Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Telekommunikationstechniken

1. Allgemeines
- 1.1 Die AGB-IK gelten im gesamten Flughafenareal, zusätzlich gelten die Bedingungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die jeweils gültige Entgeltordnung, in der die Einzelheiten für das Betreiben der Informations- und Kommunikationseinrichtungen geregelt sind.
- 1.2 Die Flughafen Bremen GmbH (nachfolgend FBG genannt) gestattet allen am Flughafen ansässigen Firmen, Dienststellen und Behörden (nachfolgend Kunden genannt) Informations- und Kommunikationseinrichtungen zu betreiben, wenn dafür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 1.3 Für flughafenbezogene Zwecke werden von der FBG Informations- und Kommunikationseinrichtungen vorgehalten, die den Kunden nach Prüfung des schriftlichen Auftrages gegen die festgesetzten Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zur ständigen Benutzung überlassen werden.
- 1.4 Die Kunden haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der ihnen überlassenen Einrichtungen zu sorgen, diese vor Verlust und Beschädigung zu schützen und darauf zu achten, dass jeglicher Missbrauch (auch durch Dritte) unterbleibt. Störungen, Beschädigungen und der Verlust von angemieteten Einrichtungen und Geräten ist unverzüglich der FBG zu melden. Die Kunden sind verpflichtet, der FBG die durch den Verlust bzw. durch die Beschädigung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen entstandenen Schäden zu ersetzen. Dabei sind die Kosten für Material in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und die Arbeitszeit nach den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen zu erstatten.
- 1.5 Zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit und Einhaltung der gültigen Bestimmungen wird die Koordinierung und Entscheidung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationseinrichtungen auf dem gesamten Flughafenareal ausschließlich durch die FBG durchgeführt. Die FBG koordiniert und integriert die Interessen der beteiligten Firmen und stellt eine standardisierte und den Anforderungen entsprechende informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur bereit, mit dem Ziel den Einsatz und Betrieb von heterogenen und inkompatiblen informations- und kommunikationstechnischen Systemen zu vermeiden und somit Geschäftsprozesse optimal zu unterstützen.
Kunden dürfen Informations- und Kommunikationseinrichtungen nicht eigenmächtig errichten, ändern, erweitern bzw. mit zusätzlichen Geräten oder Anlagen versehen. Das gilt insbesondere für den Betrieb kundeneigener funktechnischer Geräte und Anlagen z.B. Bündelfunk, WLAN (Wireless Local Area Network).
- 1.6 Dem Kunden wird die Verlegung von eigenen Kabeln und Leitungen auf flughafeneigenen Kabelführungswegen und in den Mietbereichen grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Anschließung der vom Kunden vorgesehenen Geräte und Anlagen aus technischen Gründen in dem von der FBG vorgehaltenen Informations- und Kommunikationsnetz nicht möglich ist.

Anhang I – Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Telekommunikationstechniken

- 1.7 Die Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich aller Verlege- und Anschlusssysteme (z.B. Kabelkanäle und Bodentanks) durch den Kunden ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und unter Einhaltung der gültigen Bestimmungen gestattet.
- 1.8 Die vom Kunden bezogenen Leistungen, Services und Nutzungsrechte dürfen ausschließlich zu seinem Eigenbedarf genutzt werden. Ein Überlassen von Leistungen, Services und Nutzungsrechten, auch ohne Entgelt, an Dritte ist untersagt.
2. Leistungsbeschreibung
Der Umfang der vertraglichen Leistungen, Services und Nutzungsrechte ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung sowie auf den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien
3. Zahlungsbedingungen
Die Zahlungsbedingungen und der Ausschluss von Einwendungen der vertraglichen Leistungen, Services und Nutzungsrechte sind in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegt.
4. Änderungen der AGB-IK
Die AGB-IK können mit einer Ankündigung von 1 Monat durch die FBG jederzeit ergänzt und geändert werden. (Die FBG ist berechtigt die Entgelte aller angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen anzupassen.)
5. Kündigung
- 5.1 Die Mindestüberlassungsdauer aller von der FBG zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen beträgt, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, 1 Monat.
Bei den schriftlich vorzunehmenden Kündigungen seitens der Kunden ist eine Frist von einem Monat auf Monatsende einzuhalten. Die FBG ist berechtigt, die Überlassung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.
- 5.2 Bei groben Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen ist die FBG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Die Einstellung der Leistungen, Services und Nutzungen erfolgt in diesem Falle auf Kosten des Kunden.
6. Haftung
Die FBG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und soweit dies zwingende gesetzliche Vorschriften vorsehen.
7. Sonstige Bestimmungen
- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-IK rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine rechtswirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls die AGB-IK eine Lücke enthalten sollten.

Anhang I – Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Telekommunikationstechniken

- 7.2. Änderungen und Ergänzungen der AGB-IK und der Einzelvereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 7.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FBG und den Kunden gilt, auch wenn diese ihren Firmensitz im Ausland haben, ergänzend zu den AGB-IK deutsches Recht.
- 7.4. Erfüllungsort: Bremen-Flughafen
- 7.5. Gerichtsstand: Bremen